

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Vereinigte Schmirgel und Maschinen Fabriken AG (VSM)
GAA v. 03.08.2020 / H-906039746

Die Vereinigte Schmirgel und Maschinen Fabriken AG (VSM), 30165 Hannover, Siegmundstr. 17, hat mit Schreiben vom 10.06.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i.V.m. § 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Nebenprodukte-Verwertungsanlage in 30165 Hannover, Siegmundstr. 17, Gemarkung Hainholz, Flur 5, Flurstück 38/14 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 3 Nr. UVPG i. V. m. Nr. 1.2.4.1 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 ist für solche Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gem. Anlage 3 UVPG vorgenommen worden ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 1 UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens:

Beim beantragten Vorhaben handelt es sich hauptsächlich um die Errichtung eines Gebäudes zur Unterbringung der Anlage auf einer bereits asphaltierten Fläche.

Entstehenden Abfälle (Stäube und Aschen) werden entsorgt bzw. verwertet. Abwässer entstehen nicht. Störfallrelevante Änderungen sind nicht beantragt.

Standort des Vorhabens:

Beim Standort handelt es sich um ein Grundstück welches sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes befindet. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht hier aber einem Industriegebiet (GI) im Sinne des § 9 der Baunutzungsverordnung

im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich keine geschützten Landschaftsteile, Wasser-, Vogel-, Natur-, Landschaftsschutzgebiete sowie FFH-Gebiete

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.